SINGULARIA MAGDEBURGICA,

Oder:

Merckwürdigkeiten des 32ten Jahres,

aus der Magdeburgischen Historie,

betreffend

Das XV.
 = XVI.
 = XVII.
 = XVIII. Seculum,

Worin absonderlich die Verdrüßlichkeiten mit Ertz-Bischoff Günthern / wie auch die Acht und Ober-Acht de anno 1527. und andere besondere Dinge vorkommen;

Bey Gelegenheit der Renovation der Stadt-Schulen aufgesetzet

von

SAMUEL WALTHERN, Gymn. Magd. Rect. und Soc. Sc. Ber. Collega.

Magdeburg und Leipzig,
Verlegts seel. Christoph Seidels Wittwe und Georg Ernst Scheidhauer. A. 1732.



Die unvermuthete Renovation und Verbesserung unser Schule, welche hauptsächlich in diesem 1732. Jahre * vorgenommen worden, hat mir Gelegenheit gegeben, die Feder zu ergreiffen, und diese Sache als eine besondere Wolthat zu rühmen, und der Nachwelt bekandt zu machen.

* Zwar schon im Herbst vorigen Jahres wurde der Anfang mit der ersten Classe gemacht.

So ists demnach das 32. Jahr, welches zu beleuchten habe. Es ist dasselbe ohndem merckwürdig wegen der Saltzburgischen Emigranten, deren Historie auch hiesiges Ortes schon in Schrifften zu lesen gegeben. Deshalben werde bey diesem Jahre nicht still stehen/ sondern weiter in die Zeit zurück gehen; da denn die 4. letzten Secula im 32. Jahr allemahl etwas gezeiget, welches unser geliebtes Magdeburg betroffen und recht notabel gemacht hat.

A. MCCCCXXXII.

§. 1.

Von dem 15. Seculo anzufangen: so kommen im 32. Jahre die grossen Verdrüßlichkeiten vor, welche der Raht, Innungen und Gemeine der Stadt Magdeburg mit dem Ertz-Bischoff Günthern, einem gebohrnen Graffen von Schwartz-

burg

burg * gehabt, die so groß worden sind, daß sie endlich in diesem Jahre in völlige Flammen ausgebrochen; so daß der Raht, die Stadt und Gemeine sich nicht entbrechen können, ihm gantz trocken ihre Meinung noch in demselben Jahre im folgenden Entsage-Brieff zu schreiben:

Wißet Herr Günther / Ertzbischoff zu Magdeburg, daß wir Rattman und Innungsmeister und Bürgergemeine der Altenstadt Magdeburg von euch und den euren schwerlich überfaren und mit rechte verlegt worden, das uns allen von euch und den ewren mit grosser gewalt uns zu schaden, hohn verdries und schmäheit geschehen ist, und noch derglichen geschiehet, und uns damit gezogen habt, und noch derglichen ziehet zu großer schwerer kostung und schaden, das wir also lenger nicht wol ausharren können, und müßen von nott wegen uns des schadens so wir best mügen / an euch und den euren erholen, das wir doch lieber überhoben sein wolten. Wißet nu, das wir und die unsern oder unser hülffer-diener oder knechte, die wir oder die unsern itzundt haben in unser hülffe, und die noch kriegen mügen, auf euch und die euren schelen, sie sein geistlich oder weltlich, unsern schaden zu erholen, Und ob darüber euch oder den euren schaden geschege, wo denn der schade zukommen, oder genennet werden möchte (keinen schaden ausgenhommen) dazu wollen wir oder die unsern hülfer-diener oder knechte, euch noch eurem Gotteshause, oder den euren sie sein geistlich oder weltlich, oder jemandt von euren wegen oder eures Gottes-hauses wegen. Und wir und unser hülfer-diener und knechte, wollen uns des hiemit in crafft dieses brieves unser ehre gegen euch und den euren, sie sein geistlich oder weltlich, auch kegen eurem Gottes-hause wol verwaret haben. 2c. Datum.

v. Magd. Schöppen Chronick ad an. 1432.

* Von diesem Ertzb. Günther ist zu lesen in

Cranzii Saxonia L. II.

Spangenbergs Mansf. Chron. c. 317. seqq.

Peccenstein in Theatr. Sax. der aber nicht viel von ihm erzehlet.

Pomarii Sachsen-Chronick p. 476. f.

Es schiene dieser Günther ein unruhiger und kriegerischer Herr zu seyn,

seyn, und der gern an Magdeburg eine Sache gehabt hätte, sie auch endlich gefunden, wie besagte Autores erzehlen. Auch hat er sich sehr den Hußiten wiedersetzet, und mit Brandenburg wieder sie einen Bund gemacht, davon das diploma auf eine andere Zeit communiciren kan.

§. 2.

Die Sache in ihrer connexion vorzustellen, so rührte dieses vom Hußiten-Kriege her, welche weit und breit herum streiffeten, und auch ins Ertz-Stifft einfielen, wie davon

Theobaldus im Hußiten-Krieg c.69. f.
Dubravii hist. Bohem. L. 27.
Fabrici Origin. Sax. L. 7.

zu lesen. Ob nun gleich Pabst Martinus V. das Creutz a.1429. dawieder predigen lassen, und viele Fürsten a. 1431. sich versammleten, wieder sie ins Feld zu ziehen;

Cranzii Vandalia L. II. c. 23.

so kehrten sich doch jene an keine Gegen-Anstalten und prosequirten ihr Glück überall. Magdeburg nun fürchtete sich gleichfals vor dieser fremden Gäste Einfall, und fing derohalben nach dem Exempel anderer Städte (ob Neben-Absichten darunter gewesen, weiß ich nicht) die Stadt fester zu machen an.

Fabricius L. c. p.745.
Pomarius p. 474.

Allein dieses verdroß dem Bischoff und andern Geistlichen, welche die Stadt gern nach ihren Willen offen behalten wolten, und suchten diesen Bau auf alle Weise zu verhindern.

Iidem auctores.
Cranzii Saxon. L. II. c. 20.
Spangenbergs Mansfeld. Chron. c. 317. f.

Als aber die Stadt sich daran nicht kehrte, sondern dem Ertz-Bischoff obgedachten Absage-Brief zuschickte: so ward er voll Unmuths, packte seine Heiligthümer und dazu gehörige pretiosa ein,

 und

und zog mit dem Capittel davon nach Calbe; welches damals so ausgeleget wurde, als hätte Magdeburg die Geistlichkeit verjaget. *

* Also berichtet *Fabricius* in s. Origin. Sax. p. 750. und *Lenfant* in seiner histoire de la guerre des Hussites, & du Concile de Basle T. II. p. 29. ist gleicher Meinung. Aber dieser hat es aus jenem, *Fabricius* aber aus den Sächsischen Nachrichten, wo die einseitigen Klagen des Capittels zu finden, als sie Sachsen um Hülffe angeruffen.

§. 3.

Indeß war er zu Calbe nicht müßig, sondern gab seine Klagen beym Concilio zu Basel, welches eben angefangen war, schrifftlich ein, und schüttelte einen gantzen Sack voll aus. Und damit war Oel ins Feuer gegossen. Denn es währete nicht lange, so folgete der Bann, so daß der Gesang und Gottesdienst in Magdeburg geleget wurde. Solches geschahe den 24. Aug. 1433.

Magdeburg. Schöppen Chronic. ad h. a.

Hierauf wurde vom Concilio eine Commission verordnet, worin die Sachen solten untersuchet werden, welches denn auch die Stadt sich nicht ließ entgegen seyn, sondern vielmehr der Verordnung sich unterwarff. Weil aber das Ding mochte zu lang werden, und weder der Kriegerische Bischoff, noch der Bann den Magdeburgern anstunden, sie aber indeß Preiß gegeben waren, und die Bischöflichen Soldaten lauter Plackereyen ausübeten: so dachten sie auf revenge, suchten und fanden Hülffe bey Johanne Marggraffen von Brandenburg, Henrico Hertzogen von Braunschweig, wie auch dem Graffen von Ruppin, item Halle, Quedlinburg, Aschersleben, Zerbst, der Stadt Braunschweig, und einigen Adlichen im Lande, gingen darauf vor Calbe, nahmen es ein, und liessen den Bischoff frey heraus ziehen, welcher sich nach Sondershausen zu seinem Bruder in Thüringen begab.

Cranzii Saxon. L. II. c. 20. und andere.

Sie giengen darauff weiter, und nahmen Staßfurt, Saltze, Schön-

Schönbeck, Acken, Burg/ Loburg, Möckern, Nigripp und Tuchen ein, alles in grosser Geschwindigkeit im Monat October 1433.

Cranz. loc. cit.
Schöppen Chronic. l. c.
Pomarius p. 476. und andere.

§. 4.

Der Ertz-Bischoff muste dieses alles dulden und geschehen lassen, ging aber selbst nach Basel, und lag desto hefftiger den Käyser Sigismund und das Concilium an, so daß auch seine Sache einen guten Ausschlag gewann, und etliche Geistlichen im December selbigen Jahrs eine Instruction bekamen, nach Magdeburg zu gehen, die neuen Festungs-Wercke demoliren zu lassen, und den Magdeburgern anzubefehlen, alles Geraubte dem Ertz-Bischoff Günther und seinem Capittul wieder zu geben. Das *Præscript* des *Concilii*, worin man zugleich des Güntheri Klagen beysammen sehen kan, lautet folgender massen.

Sacrosancta generalis Synodus Basileensis in Spiritu S. legitime congregata, universalem Ecclesiam repræsentans, Venerabili Episcopo Uticensi & dilectis Ecclesiæ filiis, Johanni Electo Gurzensi ac Præposito Ecclesiæ b. Mariæ Erfordiensis, Maguntinæ diœcesios, salutem & omnipotentis Dei benedictionem.

Dudum pro parte Venerabilis Guntheri AE. Magdeburgensis nobis exposito, quod postquam cives antiquæ civitatis Magdeburg, Dei timore postposito, eundem AE. per nova ædificia & turrium munitiones libertate suum pallatium & AEpalem curiam intrandi & exeundi privaverunt, ipsumque & suam Ecclesiam diffidationibus, spoliis, incendiis, rapinis, occupationibus duorum suburbiorum eidem civitati adjacentium, ac aliis multifariis damnis prosequebantur, aliasque sibi multipliciter injuriabantur, nemora

 &

& ligna inciderunt & devaſtarunt, violentias & contumelias intulerunt, villas vaſtarunt, AEpus in duos & cives prædicti in duos alios arbitros, arbitratores & amicabiles compoſitores compromiſerunt, quorum duo unum & reliqui duo aliud arbitrium tulerunt inter partes, Nosque discordiam & diſſenſiones hujusmodi pacis medio tollere cupientes, nonnullos ad partes illas nuncios deſtinavimus, quibus dedimus in mandatis, ut pacem vel ſaltem treugas procurarent inter partes & illam recuſantes coram nobis viam juris recepturos ad certum terminum citarent, prout in pace hujusmodi procuranda minime proficientes cives præfatos citarunt & dictam cauſam ſuper præmisſis & executione arbitrii, quantum id foret, exequendum, diverſis tunc nobiscum conſtitutis judicibus primo & tandem dilecto filio Eccl. *Guillermo* Archidiacono Metenſi Baſileæ commoranti audiendam commiſimus & fine debito terminandam; qui viſis omnibus & ſingulis ætatis habitis & productis in Cauſam hujusmodi ipſisque cum diligentia recenſitis & examinatis, de aliorum judicium per nos deputatorum conſilio & aſſenſu per ſuas ſententias pronuntiavit, decrevit & declaravit arbritalem ſententiam pro parte AEpiſcopi prædicti latam, in certis ſuis partibus executioni debitæ fore demandandam, & executioni debitæ demandavit, fortalitia, munitiones, ædificia ſuper ſolo Eccleſiæ conſtructa demolienda & foſſata in planum reducenda novam civitatem ſuburbia, villam Judæorum, lignea, Telonea reſtituenda fore & reſtituit, nec non diverſas marcharum & florenorum ſummas in arbitrati ſententia hujusmodi expreſſas ad alias ſummas reduxit, & alia circa puncta & articulos arbitralis ſententiæ hujusmodi ſucceſſive fecit, decrevit & declaravit, ipſosque cives in expenſis & ipſa cauſa coram eo factis condemnandos fore &

con-

condemnavit, ipsarum expensarum taxatione sibi in posterum reservata. Et subsequenter prædictus Archidiaconus expensas præfatas in 200. florenis auri de Rheno boni & justi ponderis taxavit ejusdem AEpiscopi Procuratoris super ipsis expensis juramento secuto, prout in instrumento publice inde confecto ejusdem Archidiaconi sigillo munito plenius contineri. Cum autem sicut plenior petitio subjungebat præfatus AEpiscopus dubitet, quod iidem cives præfatis sententiis, decretis, deductionibus & aliis per eundem Archidiaconum declaratis, ac procesfibus desuper habendis reverenter parere non velint, ac eis præmissa tuto nequeunt insinuari, pro parte ipsius AEpiscopi nobis fuit humiliter supplicatum, ut provideri sibi in præmissis opportune dignaremur. Nos itaque hujusmodi supplicationibus inclinati, quæ super his ab eodem Archidiacono provide facta sunt, rata habentes & grata, discretioni vestræ per hæc scripta nostra mandamus, quatenus vos vel alium sive alios præmissa debitæ executioni demandante, dictasque sententias ipsius Archidiaconi, ubi & quando expedire videritis autoritate nostra solenniter publicantes faciatis fortalitia, ædificia, castra, munitiones, & alia constructa hujusmodi demoliri, fossata ad pristinum statum reduci, nec non novam civitatem, villas, suburbia & theolonea restitui, ac eidem AEpiscopo de Marchis & florenis & aliis prædictis omnibus & singulis juxta ipsius instrumenti tenorem, plenam & debitam satisfactionem impendi. Et nihilominus legitimis super his per vos habendis servatis processibus & quotiens expedierit, aggravare curetis: contradictores per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, invocato ad hoc, si opus fuerit auxilio brachii secularis. Cæterum si dictorum civium & aliorum, quod processus hujusmodi concernent, pro monitionibus

eis

eis & citationibus de ipsis faciendis haberi tute nequeant, nos processus & monitiones hujusmodi ac citationes qualibet per edictum publicum locis affigendum publicis, de quibus sit verisimilis conjectura, quod ad notitiam monitorum & citatorum hujusmodi perinde arctent ipsos monitos & citatos, ac si eis præsentialiter & personaliter intimati & insinuati fuissent, Constitutionibus Apostolicis & aliis contrariis non obstantibus quiquscunque. Aut si præfatis civibus vel quibusvis aliis communiter vel divisim a sede Apostolica sit indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per literas non facientes plenam & expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Basil. 6. Idus Dec. Anno a nativ. Dom. 1433. *

* Man wird aus diesem Præscript ersehen, daß vorher schon eine Commission ergangen.

§. 5.

Alles dieses aber halff wenig; denn Magdeburg fragte nichts darnach, was die Väter zu Basel haben wolten, und verließ sich auf seine Hülffe. Der Ertz-Bischoff aber, der immittelst selbst nach Basel gereiset war, victorisirte daselbst, und brachte so wol vom Kayser als vom Synodo im Januario des 1434. Jahres nochmals ein scharffes Interdict und Bann heraus, so daß es hieß, der Synodus wolte die Stadt gar dem Teuffel übergeben, und von aller Christenheit ausschliessen, sie solte auch vom Kayser nichts gewissers als die Acht und Oberacht zu gewarten haben.

Cranzii Saxon. L. XI. c. 22.

Hierüber aber wurd die Stadt erst recht irritiret, so daß die Bürger ausfielen, und im Sommer a. c. mit ihren Aliirten Wolmirstedt, Jerichau, Parey, Haldensleben und Plato einnahmen.

Pomarius und Schöppen Chronic.

Auch erholten sie sich Rahts bey den Hanseestädten desselben

Jahrs,

Jahrs, die dann zu Lübeck einen Land-Tag hielten, aber, weil die verbanneten Magdeburger da waren, einen gantzen Monat des Gottesdienstes darüber entbehren musten. Doch finde ich nicht, daß Magdeburg emolumenta davon gehabt.

§. 6.

Im übrigen wie wegen dieser alliance die Stadt Halle mit in den Bann gethan; wie dieselbe mit Ausfällen sich ritterlich gehalten, und alles umher weggenommen; wie ferner das Magdeburgische Dohm-Capittel die Fürsten von Sachsen, Meissen, Thüringen und Hessen wieder sie aufgebracht; und wie zwar der Raht sich dem Bischoff submittirt, die Bürgerschafft aber durchaus nicht von den Magdeburgern sich wollen separiren lassen, und darüber eine Belagerung ausstehen müssen, solches mag man beym

Pomario p. 479. f.
Cranz. Saxon. L. II. c. 24. 25.

nachschlagen, und mit vielen Umständen vernehmen.

§. 7.

Endlich wieß der grundgütige GOTT a. 1435. einen Weg zum Frieden. Denn es funden sich Otto Bischoff von Merseburg, und Fürst Bernhardus von Anhalt, wie auch Churfürst Friderich von Brandenburg, (der bekandte und ruhmwürdige Stammherr des Königl. Preußischen Hauses) an, die eine Vermittelung zwischen Günthern, dem Stiffte / Halle und Magdeburg traffen; worin es hauptsächlich darauf ankam, daß die eingenommene Oerter dem Ertz-Bischoff und Stiffte solten restituiret, und der Bann aufgehoben werden. Höchstgemeldeter Fridericus that das Beste bey der Sache; denn weil er beym Kayser alles in allen war: so solte er, wie beliebt worden, die Erlassung der Acht und des Bannes beym Kayser und Concilio procuriren, wovor Magdeburg 4000. Schock Groschen zahlen muste. Dieses geschahe dann, und damit war alle Feindschafft

 aufge-

aufgehoben. Der Ertz-Bischoff Günther und das Capittul kamen wieder, und geschahe die Einführung mit grosser Herrlichkeit und Vergnügen, nemlich den 21. Sept. selbigen Jahres, und den folgenden Tag darauf als S. Mauritii wurde das Heiligthum zum grossen Trost der Magdeburger öffentlich gezeiget.

Cranz. ibid. c. 25. nebst den vorigen autoribus.

§. 8.

Daß Magdeburg sich mag zum Zweck geleget und ein Erklärungs-Schreiben an Günthern nach Basel abgesandt haben, solches will aus folgender Schrifft verlauten. Das ist gewiß, daß es so wol dem Ertz-Bischoff als dem Capittul sehr angenehm gewesen, daß die Composition so wol ausgeschlagen. Wie denn dieser Theil selbst das Concilium ersuchet, daß wenn die Sachen gut lieffen, so wol Magdeburg als die andern verbanneten Städte ihrer excommunication möchten befreyet werden, welches dann solche Bitte ohne difficultät zugestanden in folgendem Decret:

Sacro Sancta generalis Synodus Basileensis in Spiritu S. legitime congregata universalem Ecclesiam repræsentans Venerab. Gunthero AE. Magd. S. & omnipotentis Dei benedictionem. Humilibus supplicum votis, illis præsertim quæ animarum saluti & ecclesiarum indemnitati conveniunt, libenter intendimus eaque favoribus prosequimur opportunis. Exhibita nobis nuper pro parte dilectorum Ecclesiæ filiorum Capituli Ecclesiæ Magdeburgensis petitio continebat, quod postquam cives antiquæ Civitatis Magdeburgensis palatium AEpiscopale ibidem fossatis vallaverant, & aliis munitionibus Tibi liberos ad illos introitum & exitum prohibuerant, teque oppidis, castris, fortalitiis, suburbiis, villis, juribus & bonis etiam contra prohibitiones nostras spoliaverant, clerum effugaverant, eorum & beneficiorum suorum Ecclesiasticorum fructus, redditus & proventus

ventus sibi usurpaverant, & illarum occasione excommunicationis & eorum universitas interdicti sententias declarati, & alii contra eos processus habiti fuerant, tu & alii, quorum interest, certos modos concordiæ cum erroribus prædictis fuistis prosecuti, illis ad gremium matris Ecclesiæ redire volentibus. Quare pro parte dictorum capituli nobis fuit humiliter supplicatum, ut concordiæ & voluntati prædictis operam dare dignaremur. Nobis itaque hujusmodi supplicationibus inclinati discretioni tuæ per hæc scripta committimus & mandamus, quatenus si concordiæ hujusmodi ad honorem & utilitatem Ecclesiæ processerit, ipsique cives ac oppidani oppidorum Hallis, Calvæ, Stasfordæ & Borch aliique censuris præfatis obvoluti id humiliter petierint, recepta cautione idonea, quod tuis & Ecclesiæ mandatis stare velint, & de cetero similia non committant, & committentibus præstent consilium, auxilium & favorem, eos singulos a sententiis & censuris nostra vel quacunque auctoritate in eos promulgatis, eadem auctoritate nostra absolvas in forma Ecclesiæ consueta, injunctis eis pro modo culpæ pœnitentia salutari, & aliis, quæ de jure fuerint injungenda, interdictum tollas, & alia in his & circa ea facias, prout saluti animarum & Ecclesiæ noveris expedire. Dat. Basileæ 8. Id. Jul. anno a nativitate Domini 1435.

§. 9.

Man muß aber hiebey gar nicht meinen, als wenn Günther so unschuldig gewesen, und die Stadt allein schuld gehabt hätte? Nein. Die Bischöffe suchten überall an den Städten Ursachen, und Günther war an sich, wie aus seinen übrigen Geschichten erhellet, ein unruhiger Herr, welches auch ein Bürger in Ascherleben, der diese Geschichte in Reime gebracht hat,

Pomarius, p. 482.

wohl erkannt, und das unbillige Fürnehmen der Prälaten selbiger Zeit sich nicht gefallen lassen. Mit einem Worte: **Die Geistlichen waren es dazumahl, wovon die gute Stadt geplaget ward.** Und soviel aus dem 15. Seculo.

A. MDXXXII.

§. I.

Anno 1532. ist ein Politischer Friede auf fleißiges Vertreten des Brandenburgischen Hauses, und in specie des Cardinals und Ertz-Bischoffs zu Magdeburg Alberti, wie auch des Churfürstens von der Pfaltz, zwischen dem Kayser Carolo V. und den Protestanten zu Nürnberg, im Monat Julio in gar favorablen und zum Besten der Religion gereichenden Umständen aufgerichtet worden,

Sleidanus de statu Relig. & Reipubl. L. 8. p. m. 222. und 227.
Chytræus in Chron. Sax. ad h. a. p. 390.
Seckendorf. histor. des Lutherth. p. 1233. 1244.

wodurch dann auf einmahl ein Strich durch die Rechnungen der Papisten gemacht, und die vorigen Drohungs vollen Edicta in so weit aufgehoben worden. Hiebey sind zwar die Meriten des Pfältzischen Hauses nicht zu verschweigen; gleichwol aber kan das Brandenburgische Haus sich ohne allen Zweiffel den vornehmsten Platz verdienen,

Ludewigs Orat. secul. de a. 1730. davon der Extract im Häll. Intelligenz-Zettul n. XXVI. a. 1730. zu finden.

indem nicht nur der Cardinal Albertus schon a. 1523.

Seckendorf. ad h. a. p. 573.

Vorschläge zur gütigen Beylegung gethan, sondern auch a. 1524. zu Ziesar am Sonntag Lætare mit seinem Herrn Bruder, Churfürsten Joachimo I. eine Unterredung wegen einer Einung gepflogen; da denn verabredet worden, sie wolten beyderseits auf Exaudi nach

nach Naumburg ihre Räthe hinschicken, um denen Evangelischen einen 40jährigen Frieden zuzustehen.

Ex MSto.

Dieser Magdeburgische Herr hat also zum ersten die 40. Jahr aufgeworffen, welche hernach im vorgemeldeten Frieden bis aufs Concilium oder einen Reichs-Tag restringiret worden.

§. 2.

Magdeburg nun hat nicht allein dieser Vorsorge, sondern auch des ausgewirckten Friedens sich gleichfals zu erfreuen gehabt, und solches um so vielmehr, je grösser die vorhergegangene Verdrüßlichkeiten waren. Denn man mag entweder bedencken die Fiscalische Untersuchung, die die hiesigen Pfaffen vom Kayser a. 1524. ausgewircket; oder erwegen, daß der Cardinal, der anfänglich aus vielen Ursachen nicht anders denn veränderlich seyn konte, durch Antrieb der Pfaffen und Rähte, unter denen Ecbertus Fischer, Abt zu Ammensleben, einer der vertrautesten war, nichts gutes im Sinn hatte;

Seckendorf p. 637.

oder auch dieses betrachten, daß das Wormser Edict von Ausrottung der Lutheraner alle Jahr erneuret, und immer in grössere Flammen gesetzet wurde, und der Kayser selbst sich pro hoste Evangelii erklärte,

Sculteti annal. Evangel. ad a. 1521. 1524. 1526.

Seckendorf.

so war gewiß ein grosses Wetter auch über unsere Stadt Magdeburg vorhanden.

§. 3.

Daß der Burgemeister Nic. Sturm und die Schuldige a. 1524. vom Kayserlichen Fiscal citiret, damit sie hören und sehen solten, wie nach dem Wormser Edict in die Acht erkläret worden, solches zeiget

Seckendorf p. 673.

welcher

welcher denn hinzu thut, daß der Churfürst von Sachsen ihnen den Hier. Schurff zum Advocaten verordnet, durch den sie excipiret, wie sie nemlich übereilet, und ante cognitionem causæ das Urtheil gesprochen worden. Ein mehres ist in öffentlichen Schrifften nicht bekandt. Weil aber noch ein weit mehres passiret ist, das solche Gefahr illustriren kan: als will ich itzo noch eine merckwürdige Piece hinzuthun, welche bißhero gantz verborgen gelegen, woraus man sehen kan, daß denen Magdeburgern a. 1527. eine rechte Kappe zugeschnitten gewesen. Solches ist eine Acht und Oberacht, welche der Kayser zu Palencia in Spanien wieder die Altstadt Magdeburg ergehen lassen, und solche gedachtem Cardinal Alberto zugeschickt, daß sie solte publicirt, und die Aechter mit einer harten Execution beleget werden. Diese Schrifft, deren Feur längst verschwunden, und nun als ein Caput mortuum anzusehen, und welche bey der Durchlesung uns itzo mehr plaisir machen wird, als sie damals würde gemacht haben, lautet von Wort zu Wort also:

Wir CARL der fünffte von G. Gn. erwelter Röm. Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hispanien, beyder Scilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien und Croatien rc. rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Hertzog zu Burgund, rc. rc. Graff zu Habsburg, Harderen und Tyrol, rc. rc. Entbieten allen und yeglichen Chur-F. Fürsten, geistl. und weltl. Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten/ Hauptleuten, Landvoigten, Vitzthumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden/ und sunst allen andern Unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Wesens die seyn, so mit diesen Unsern Käyserl. Brieffe ersucht oder angelangt, oder

oder den derselb oder glaubliche Abschrifft davon verkhundt und fürbracht wirdet, Unser Gnad und alles Gut. Erwirdigen, Hochgbornen und Wolgebornen, Edlen, Ersamen, Gelehrten, lieben Neven, Ohmen, Chur-F. Fürsten/ Andächtigen und lieben getreuen: Als in Unsern Edict, so Wir mit zeitigen frimühtigen Raht und Willen Ewere, Unser und des H. Reichs Chur-F. Fürsten und gemainde Stende, auf unsern erstgehaltenen Reichstage zu Worms versamlet, der bösen Lutherischen Lehren, Irsale und Sect halben beschlossen und gemacht, und allenthalben im H. Reiche ausgeschrieben und verkündet haben, mit nemlichen ausgedruckten Worten begriffen und gesetzt ist, daß sich ein yeglicher bey schweren Penen, in demselben unsern Edict begriffen, und sonderlich unter andern bey Vermeydung Unnser und des Reichs Acht und AberAcht, darin ein yeglicher so gegen dasselb unser Edict freventlich thäte, als bald mit der That gefallen sein solt, von der Zeit hinfüro für solchen bösen Lutherischen Lehren Irsaln und Secten als Ketzerisch, verführisch und verdampt, warnen und hüten, sich der gar nicht annemen noch anhenngig machen, sonnder in alle Wege und gentzlich entschlahen und müßig stehen, wie denn solchs und anders dasselb Unser Edict nach der lenngd weiter clerlichen inhelt. Und was dann über etlich Zeit glaublich ist angelangt, wie sich Burgemeister, Raht und gantz Gemaind Unnser und des Reichs Stadt Magdeburg demselben Unnsern Edict zugegen solchen Ketzerischen verdamten Irsalen und Secten anhengig gemacht/ die gantz heftiglich angenommen, und derselben nach Euch, unsern lieben Freund, Neven und Churf. dem Cardinal und Ertz B. zu Meintz und Magdeburg ꝛc. Irem Herren an seinen Obrigkeiten, Herlichkeiten, Gerichten Recht und Gerechtigkeiten, so sein Liebd und derselben Vorfaren Ertzbischofen zu Magdeburg daselbst von Alter

her

her alwege gehabt, auch wider clare aufgerichte Vertrege und alle Pilligkeit, merglich, unerleidlich Irrung und Eintrag zugefügt, die gemeine Priesterschafft und Gaistlichkeit bey Jne in der Stat, so derselben Secten mit anhengig gewesen, wider ire bis dahin gebrauchten Privilegien und Freiheiten in viele wege bedrangt und beschwert, den Predigern, so das Wort GOts nach alten löbl. Gebrauch gepredigt, gebotten, daß sie sich mit den Luth. Predigern vergleichten, etlich Pfarher von iren Pfarren vertrieben, und an ire Stat ausgelauffen Münche und ander leichtfertige Lutherische Personen angenommen. Dazu den Martin Luther als der aigner Person zu Jne in die Stadt komen ist, selbst predigen lassen, etlich Clöster und Kirchen überlauffen, der Clausuren ungestüm und gewaltiglich gestürmet und aufgebrochen, und die Gezierd, Taffeln und Gebiltenüß freventlich daraus genomen, zerrissen, zerhauen und zuschlagen, und sunst dergleichen viel anders Mutwillens und Frevels geubt und begangen, des alles halben wir den gedachten Burgemeistern Raht und gantzen Gemaind zu Magdeburg unter andern geschrieben, und ernstlich geboten haben, daß sie sich gleichmäßigen unchristlichen Thun und Handlung hinfüro enthalten, solche böse verdamte Luth. Secte hassen, und berürten unsern Edict in den khunftig nochmals gehorsamlich geloben solten, wie dann unser Schreiben und Mandat solichs weiter inhelt, welchs sie aber auch nit geachtet, besunder solcher Luth. Ketzerey und Secten ye heftiger angehangen, Jr unchristl. Gemüt und Hertzen in viele wege für und für erzeigt, die alten löbl. und wolhergebrachten Gebreuche und Ceremonien in vielen Kirchen gentzlichen abgestelt, und dagegen die Luth. aufgerichtet, etliche Clöster gantz zugeschlossen, und in etl. auch den Ordens-Personen den hailigen Gotsdienst zu singen, zu lesen und zu predigen, desgleichen aus den Clöstern zu gehen, u. ire Unterhaltung durch

das

das Almuß zu bitten und sunst zu suchen verboten, der Mainung, als sich zu vermuten, ine dadurch Ursach zu geben, die Clöster zu räumen, und sie gantz zu vertreiben, mit sammt noch vielen mehren bösen unchristl. mutwilligen Thaten und Handlungen. Und darüber wir ine denselben Burgemeistern Raht und Gemaind zu Magdburg widerumb durch ein Unser offen Mandat bey der Gehorsam, so sie Uns als Römischen Kayser schuldig sind, Verlust aller Gnaden, Privilegien, Freyheiten und Rechten, so sy und gemaine Stadt Magdeb. von unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Künigen Uns und dem H. Reich oder anderen haben, desgleichen auch andern Penen und Straffen in dem berürten unsern Edict begriffen, und insonderheit bey Vermeidung Unser und des Reichs Acht und Aber Acht zum höchsten und ernstlichsten abermals und zu Uberfluß geboten haben, daß sy solcher unchristl. muthwilligen, frevelichen und tädtlichen Fürnehmen und Handlung, wes sie des bis dahin begangen hetten, nochmals unverzüglichen abstehen, sich der gentzlichen enthalten, die gemaine Priesterschafft, Clerisey und Geistlichkeit Mans und Frawens Personen an iren Freyheiten, Privilegien und geistlichen Christl. Stand und Wesen ungeirrt, die Clöster / so sie beschlossen hetten, wiederumb öfnen, die geistlichen Personen darinnen, desgleichen in hohen und andern Stifften, Pfarren und Kirchen den H. Gottesdinst nach alter löbl. und wolhergebrachten Christlichen Ordnung, singen, lesen, predigen, Ceremonien halten, die Ordens-Personen ire Underhaltung suchen, und sy also allesamt und besonderlich an iren Leiben, Haben und Gütern mit unpillichen täthlichen Fürnehmen weiter unbeschedigt unbeschwert und gantz unangefochten liessen, mit der Vorgewissung, daß so fer sy darin ferner ungehorsam erscheinen würden, daß sy alsden on einich unser weiter anlangen und Ermanen, als unser und des Reichs

 frevele

frevele Ungehorsamen und Rebellen in die gedachten Acht und Aber-Acht auch annder Penen in berürten unsern Edict begriffen mit der tath gefallen sein solten. Und wie wir sy den als Röm. Kayser aus aigner Bewegung und Kayserl. Macht-Volkommenhait sonder einiche weiter Vergewissung oder Ermanung mit der That alsbald auch darin also gefallen sein erklerten und erkenneten, wie solchs unser Mandat daßelbig nach der Lenngd auch weiter inhelt. Daß sy den abermals freventlich verachtet / unser Kaiserl. und angeborne Güete und Mildigkait, dadurch wir ine solchs ires Mutwillens und Frevels so lang zugesehen, und stetigs die Zuversicht gehabt, sy würden dieselbige angenommen, und sich zu Besserung gekert haben, sich gar nit bewegen lassen, sondern für und für auf iren verstockten, verblennten und verharten bösen freveln Gemüet und Ungehorsam bestanden, alles Got dem almächtigen zu höchster Unere, Schmehe- und Lesterung, unsern H. Christlichen Glauben zu Krenckung, Abfall und Unterdrückung, Uns zu gantzer Veracht und Verkleynerung und andern unsern und des Reichs Underthanen, und sonnderl. iren nechsten umgesessen Nachpauren und dem gemainen einfältigen Man, auch zu gleichen und bösern Ebenbild, Anraitzung, Verführung und Ergerniß, Welches alles Unns ye zu höchsten Mißfallen kömpt, Unns auch Röm. Kayser, obersten Beschirmer unsers Christl. Glaubens, der H. Kirchen, und derselben löbl. und erlichen Glyder lenger ungestrafft zuzusehen und zu gestatten ye nit gebürt noch gemaint ist. Und darum dem allen nach, dieweil die gedachten Burgemeister, Raht und Gemaind zu Magdeburg durch diese ire so unchristlich mutwillichlich und freventlich Tath, Handelung und Ungehorsam die so gantz offenbar und unläugbar, daß deshalb kainerley weiter Erkundung, Handelung oder Erkentniß not ist, in unser und des Reichs Acht und Aberacht, auch ander Penen,

nen, Straffen und Bussen in den obgemelten unsern Edict begriffen, gefallen und erclert sein, Demnach und zu Hannthabung desselben unsers Edicts bevehlen wir Euch allen, und Ewer yden insonderheit und zuvoraus, auch benamentlichen Euch dem Durchleuchtigsten Fürsten, Hern FERDINANDEN Khünig zu Hungern und Behmen, Infanten zu Hispanien, Ertzhertzogen zu Oesterreich rc. rc. unsern freuntlichen lieben Bruder und Stathalter im hailigen Reiche, Euch dem Hochgebornnen JOACHIM, Marggr. zu Brandenb. zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzoge, des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, JORGEN Hertzog zu Sachsen, Landgraffen in Döringen und Marggr. zu Meissen, CASIMIRN, Marggr. zu Brandenburg, auch zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, und ERICHEN und HENRICHEN dem Jüngern beyde Hertzogen zu Braunsweig und Lüneburg, allen unsern Lieben Ohmen, Churfürsten und Fürsten, samt auch allen andern, so mit denselben von Magdeburg mit Bundtniß und Eynunge zugethan und verwandt sein, auch bey Vermeidung der Penen in berürten unsern Edict begriffen, von Röm. Kayserl. Macht gantz ernstlich hiemit gebietend, und wollen, daß Ir nu hinfür an die gedachten Burgemeister, Raht und Gemaind zu Magdburg als unser und des Reichs Ungehorsamen und Rebellen, Achter und Aberachter im H. Reiche und in unsern noch Ewren Landen, Herschafften / Schlossen, Stedten, Merckten, Dörffern, Gerichten noch Gebieten nicht wandeln noch handeln, enthalten, hausen, etzen, drencken, malenpacken noch gantz kainerley Gemainschafft, weder haimlich noch offentlich haben lasset, euch der kains wegs annemet, Jne kainen Raht, Hülff oder Beystandt thuet, noch das auch den Ewern zu thun gestattet in kaine Weise, besonder dieselben von Magdburg, wo Ir sy und ire Güter im H. Reiche und in

 den

den gedachten unsern und euren Landen, Herschafften, Schlossen, Stedten, Merckten, Dörffern, Gerichten und Gebieten ankomunen und betreten mügt, antastet, aufhaltet, fahet, bekümmert, verhefftet, hinfüret, und mit Jnen, iren Leiben und Güetern handelt, als sich gegen unsern und des hailigen Reichs offenbaren Achtern, Aberachtern, Verbrechern des obgedachten unsern Edicts, und unsern freventlichen Ungehorsamen und Rebellen zu thun gebürt, hierin auch nit seumig erscheinet, noch dis Ewer ainer auf den andern weise noch verziehe. Wann was Jr also gegen denselben Burgemeistern Raht und Gemaind zu Magdburgk ire Leibe und Güter samt und sonderlichen fürnemet, handelt und thut, wollen wir, daß Jr damit wider uns und des haylich Reiche noch nymannt annders gefrevelt noch gethan haben, noch auch ymannt darumm zu antwurten schuldig seyn sollt, in einiche Weise. Und darum, daß Jr alle und Jegliche hirin also gar kain anders thut, als lieb euch sey unser und des Reichs schwere Ungnad, und obgemelte Peen auch zu vermeiden. Das alles maynen wir gantz ernstlich, mit Urkundt dis Brieffs, mit unser aignen Handt unterschrieben, und unsern aufgedruckten Jnsigel besigelt. Geben in unser Stat Palennz am letzten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im fümffzehenhundert und sieben und zwanzigsten, unser Reiche des Römischen im neundten, und der anderen aller im zwelfften Jaren.

CAROLUS.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Mtis proprium
Alexander Schvverin.

V. Waltkirch.

BB. Declaratio in bannum Imperial. Civitatis
Magdeburgen. propter Sectam Lutheranam.
Obernburger.

§. 4.

§. 4.

Aus diesem Pœnal-Edict erhellet

1) Daß der Magistrat den Papisten bey Anfang der Reformation soll befohlen haben, sich mit den Lutherschen Lehrern zu vergleichen, davon aber bißher niemanden was zu Gesicht gekommen.

2) Daß der Kayser ein oder wol mehr monitoria an die Stadt ergehen lassen, von der Lutherischen Lehre abzustehen, dergleichen Acten uns auch nicht bekandt worden. Denn wo diese Scripturen zu Rahthause gelegen haben, so sind sie gewiß in der Eroberung alle verbrandt.

3) Daß von dem Vicario, Graffen von Stolberg, von dem Capittel, und der gantzen Päbstlichen Geistlichkeit grosse Klage-Brieffe an den Kayser abgegangen, davon ebenfals keine Copien in die Magdeburgische Kirchen-Historie haben gebracht werden können, weil man vor diesen nicht genugsam an die Posterität gedacht. Und haben wir hievon nichts mehr, als was im Kayserlichen Achts-Brieff und im Seckendorf p. 672. excerpirt ist. *

* Die Historici in Magdeburg sind vor diesem zum theil nicht curieux genug gewesen, um die Haupt-Acta und Uhrkunden sich zu bekümmern; so hat auch niemand vermuhten können, daß eine so jämmerliche Zerstörung, worin alles aufgeflogen, jemals entstehen würde. Blocius ein Schul-College alhier, der zur Zeit der Eroberung gelebt, hätte was thun können, weil er viel Scripturen gehabt, und aus dem schönen Archiv des Rahthauses eins und das ander haben können, allein er hat es nicht geachtet, eine Collection ex autographis den Nachkommen zu gute zu verfertigen. Wo aber auswärtig noch was ist, da hält man alles sehr rar. Und muß ich hiebey selbst mein Mißvergnügen an den Tag legen. Denn da ich vor wenig Jahren zu unser Evangelischen Historie und Decennio I. von einem vornehmen Raht und Bibliothecario in Sachsen einige Originalia von Amsdorfen wie auch Fiscalischen und andern Sachen, die unsere Reformation betreffen, schrifftlich ausbat: so erhielte ich nicht allein eine impertinente Antwort, sondern ward auch von ihm an unser Raht-

 häußl.

häußl. Archiv verwiesen, davon ich ihm doch geschrieben, daß es in excidio gantz verlohren gegangen. Was aber Kayser Carls Edict anlanget, so habe solches der Güte vornehmer Hände zu dancken, welche es dem Publico mitzutheilen kein Bedencken getragen, wovor ich meiner Seits mich höchst verbunden erkenne.

4) Daß endlich viele vornehme Fürsten Ordre bekommen, Magdeburg mit gewapneter Hand zu überziehen und preiß zu machen. *

* Diese Acht war auf Pergament a fünfftehalb Spann lang und viertehalb breit geschrieben, und mit Caroli eigener Hand unterzeichnet, mit gar zarten Buchstaben, die aber fast eines Gliedes Länge hatten; Das Kayserl. Siegel, welches gar groß, wie die Spur auswiese, war abgerissen.

§. 5.

Ob Magdeburg von diesem ausgewirckten Mandat dazumahl etwas erfahren, weiß ich nicht. Albertus hat es gewiß in Händen gehabt, auch wird es wol so still nicht abgegangen seyn, daß nicht ein Spargement davon ausgegangen, und ein heimliches Frolocken der Geistlichen entstanden wäre. Indeß hatt es Albertus verborgen gehalten und supprimirt, davon ohnzweifel dieses die Ursach gewesen, weil er etwa gesehen, daß es noch nicht Zeit damit heraus zu rücken, ohnerachtet er noch immer mit dem Capitulo der Stadt schwer gefallen, so daß sie sich genöthiget gefunden, nebst andern bey Chur-Sachsen a. 1531. Raht und Hülffe zu suchen.

Seckendorf p. 1233.

Indeß weil er wohl gemercket, daß in der Religion nunmehro keine Einung zu hoffen, und die Acht nach etlichen Jahren keine Krafft etwa haben würde: so ließ er sich inzwischen angelegen seyn, mit Brandenburg, Pfaltz und Hertzog Heinrichen von Braunschweig einen weltlichen Frieden zu stifften.

Sleidanus.

Scultetus P. II. annal. Evangel. p. 282.

Und

Und als er solches vom Kayser/ der des Türcken-Krieges wegen condescendiren muste, loß hatte: so hat er, gedachter Cardinal Albertus, selbst den Frieden zu Nürenberg a. 1532. den 23. Jul. aufgesetzet, den viele Protestanten, auch Magdeburg selbst, welches seinen Syndicum, D. Leonh. Merz dahin geschicket, unterschrieben; und ist derselbe darauf vom Kayser den 2. Aug. zu Regenspurg approbirt und bestättiget. Solche Instrumenta nemlich Alberti und des Kaysers sind zu finden beym

Hortleder von Ursachen des teutschen Krieges. T. I. L. I. c. 10. 11. p. 64. sequ.

§. 6.

So gar bald und gewaltig verzog sich das Ungewitter nach Ubergebung der Augspurgischen Confession, daß Magdeburg, wie oben gesagt/ sich eines guten Wetters erfreuen konte/ und und wohl Ursach funde, dieses 32. Jahr als ein gesegnetes Jahr vom HErrn besonders zu bemercken. Zweiffele auch nicht, es werde auf Merzens gegebene Nachricht ein Te Deum laudamus in unsern Kirchen angestimmet seyn. Denn gesetzt auch, daß Magdeburg von dieser Acht nichts erfahren, wiewol niemand davor gut seyn kan, daß nicht etwas davon solte verrahten seyn: so waren doch alle übrige Käyserliche Edicta und Concilia voller Drohung, worin auch unsere Stadt Magdeburg ihr Theil fande. Und da dieses Jahr sich das Spiel änderte, so hatten die Unsern en general GOtt zu dancken Ursach.

§. 7.

Von diesem weltlichen Frieden, welcher der Religion zu gute kam, schreibt *Sculterus* also:

Hæc pax Schvvinfurti est tractari cœpta Aprili mense a. 1532. Decreta Norimbergæ 23. Jul. 1532. Approbata & constituta à Cæsare Augusti die 2. eodem a. 1532. Repetita & confirmata Cadani primum a Romanorum Rege die lunæ post

Kadan in Böhmen im Saatzer-Creyß.

post. Jo. Bapt. a. 1534. Deinde Francofurti ab Oratoribus, Commissariis & intercessoribus Cæsareis April. die 19. anno 1539. Sancita communi omnium imperii ordinum consensu in Comitiis Ratisbon. anno 1541. Prorogata Spiræ anno 1542. Iterumque mandata ac firmata ibidem nova Cæsaris Regisque fide, anno 1544. Præcepta Wormatiæ, anno 1545. Adeoque conservata & propagata ad usque Caroli V. Cæsaris bellum Germanicum

P. II. p. 370.

Mit einem Worte, es daurete diese Stifftung des Cardinals * eine gute Zeit, ohneracht der Schmalcaldische Bund, worinn die Magdeburger mit begriffen, (obs gleich ein oppositum gedachten Friedens war) pari passu mit fortschritte; bis endlich alles loßbrach, und die Magdeburger die längst ertheilte Acht im Schmalkaldischen Kriege, anno 1547. dennoch erfahren musten.

* In der Magdeburgischen Historie sind einige Dinge seit der Reformation höchst merckwürdig: 1) durch den Cardinal und Ertz-Bischoff Albertum ist zuerst zur Reformation Gelegenheit gegeben, als nemlich die Tetzelsche affaire vorgieng. 2) durch eben denselben Cardinal ist der erste Religions-Friede anno 1532. gestifftet. 3) In dem Schmalcaldischen Kriege hat sich des Kaysers Glück an den Magdeburgischen Mauren zerstossen. 4) Durch die Zerstörung der Stadt Magdeburg, anno 1631. hat der 30jährige Krieg eine gantz andere Gestalt gewonnen, und das Edictum Restitutorium einen plötzlichen Fall bekommen.

A. MDCXXXII.

§. 1.

Nachdem Magdeburg, davon Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie L. 17. c. 1. aus Mangel nöthiger Einsicht, insbesondere der Ausführlichen und wohlgegründeten *Deduction de anno* 1629. und anderer particulairen Umstände, seiner

Art

Art nach moquant und ohne Mitleiden raisoniret, anno 1631. von den Käyserlichen jämmerlich zerstöret und in einen Aschen-hauffen verwandelt war: so hatt dieselbe im folgenden 32sten Jahre nach Pappenheims Abzuge durch gute Schwedische Anstalten, wieder einen Anfang und Versammlung der Bürgerschafft gesehen. * *Puffendorfs* Worte lauten davon also: Pappenheimio digresso Bannerius militem urbi immittit, & convocatis civium reliquiis ejus instaurandæ initium facit.

Rerum Suec. L. IV. §. 7.

* Nicht allein ist die Stadt, sondern auch der Gottesdienst und das Stadt-Regiment eodem anno wieder angerichtet worden. Schmidt, Kuhlewein und Westphal sind die ersten Burgemeister gewesen. Von welchen Anfang des Stadt-Regimens und des Gottes-Diensts zu lesen

Herrn P. Calvisii zerstörtes und wieder aufgerichtetes Magdeburg P. II. p. 234. f. *Vulpius.*

§. 2.

Zwar im Januario des 1632sten Jahres sahe es nicht gut aus, weil der Kayserl. General Pappenheim einen jämmerlichen Auszug hielte. Hätte der Schwedische General Bannier zu Ende des 31. Jahrs in die verwüstete Stadt einrücken können: so möchte solches wol nicht geschehen seyn. Denn nach der Leipziger Schlacht ging Banner auf Magdeburg, worin nicht viel über 2000. Mann Kayserliche waren, mit einer guten Mannschafft zu. Das Theatrum Europæum setzt 8000. Mann: aber die Acta Suecica haben 11000. Mann Infanterie und 32. Compagnien zu Pferde. Solches passirte im December a. 1631. und hatte er die Guarnison samt ihren Commendeur Graf Wolfgang von Mansfeld albereit so weit gebracht, daß sie aus Mangel der Lebens-Mittel, weil die benachbarten Oerter von Lorenz Cagge gantz eingeschlossen waren, capitulirte. Weil aber Pappenheim, der von Cöln kam, und der Obriste Pönnigkhausen aus allen Guarnisonen im Braunschweigischen so viel Volck als möglich, jedoch nicht

über 1500. Mann zusammen geklaubet, und über Helmstedt und Schöningen anmarchirte: so seynd die Tractaten von den Belagerten abgebrochen. Bannier aber aus Meinung, daß Pappenheim stärcker, als er würcklich war, wendete sich von Magdeburg nach Calbe, damit er nicht den Kayserlichen in die Hände gerahten möchte, erwartete auch den Pappenheim zu Calbe, der aber dahin nicht gekommen, vielmehr sich nach Gardelegen, und von da nach Wolfenbüttel sich zurück gezogen. Pönnigkhausen aber ist indeß in Magdeburg ankommen.

Acta Suecica p. 256.

§. 3.

Weil aber Pappenheim von Chur-Bayern Befehl hatte, den Graff von Mansfeld zu succurriren, so muste er nach Magdeburg, wie er denn anno 1632. den 4. Jan. von Wolfenbüttel mit 5000. Mann zu Fuß und 18. Esquadrons Reuter, wie Theatrum Europæum besagt, angelangt. Darauff hausete er in den umliegenden Oertern, als Gummern, Mylingen, Schönbeck, Saltze sehr übel, aber nach Calbe wagte er sich nicht. Da er aber gehöret, daß der Hertzog von Lüneburg starck gegen ihn anmarchirte, ist er den 8. Jan. von Magdeburg ausgezogen, und hat die Stadt gantz ledig stehen lassen. Vorhero haben die Kayserlichen schändliche Dinge verübet, im Dom Thüren und Fenster eingeschlagen, wie auch aus der schönen Orgel die Pfeiffen heraus genommen, und das Dach angezündet, welches aber nicht im Brand gerahten. Ein gleiches geschahe mit der minirten Pastey Heydeck; das Sudenburger Thor, und die Düster-Pforte hinter dem Dom, welche itzo nicht mehr zu sehen, haben sie gesprenget, etliche Stücke, so nicht fortzubringen gewesen, vernagelt, und theils in die Elbe gesencket, die neuen Brücken vor der Stadt, 2. Pulver- und 14. andere Mühlen, wie auch die Soldaten-Hütten und Fischer-Häuser in Brand gestecket, und nach alle diesem nach Wolfenbüttel marchiret. Dieses Valet spielte

er

er deswegen, weil er die Stadt nicht schützen konte, und daß sie die Evangelischen doch wieder kriegen würden. * Zwar was das Fischer-Ufer betrifft, so glaube ich nicht, daß es gar im Feur aufgangen, weil noch viel Häuser davon stehen, die gewiß vor der Eroberung gebauet, wie der Augenschein ausweiset. &c. Den besten Raub haben sie auf Wagens geladen und fortgebracht. Es hat auch Pappenheim von den Ligistischen Chefs Ordre gehabt, die Wercke der Stadt Magdeburg gar zu rasiren; aber Bannier ist ihm zu nahe gewesen, wie Puffendorf L. c. meldet. Darauff ist Bannier mit etlichen Compagnien in die Stadt eingezogen, und hat die Schantzen wieder aufgeworffen, und eine ordentliche Guarnison darin angeleget.

Acta Suecica p. 257.

Autor des erneurten Flori. Theatrum Europ.

* Zwar vorhero war der Papisten Meinung nach nichts gewissers, als daß Magdeburg solte Catholisch werden, wie sie es denn deswegen Marienburg heissen wolten, der Graff von Mansfeld solte keine andere Bürger als Catholische admittiren, denenselben solten Bau- und Brau-Stätte angewiesen, und Privilegia gegeben werden, wie die Kayserlichen Anstalten und Ratification lauteten. Als aber die Leipziger Schlacht vor die Kayserlichen unglücklich ablieff: fielen alle Concepte im Brunnen. v. *MS. Index Locupl. tit.* Belagerung.

§. 4.

Von dieser Zeit an haben die Schweden Magdeburg inne gehabt, bis auf a. 1636. da es von den Sachsen erobert worden. Bannier wolte alles so gleich in gute Ordnung bringen; weil aber Pappenheim ins Lüneburgische einfiel, muste er sich mit dem tapfern Bernhard von Sachsen-Weymar conjungiren, und diesen fremden Gast delogiren. Hierauff traff Banner wieder in Magdeburg ein, und convocirte die Reliquien der Bürgerschafft, und fing an die Stadt wieder anzurichten, wiewol die Einquartierung sehr schwer fiel. Und gleichwie Halle sich gegen

 den

den König von Schweden reversiren muste: also musten die Magdeburgischen Regierungs-Rähte, Secretarien und Cantzeley-Verwandten auch thun, nemlich dem König hold und treu zu seyn, und allen Schaden best möglichst abzuwenden. Es hatte aber der König Fürst Ludwigen von Anhalt zum Stadthalter im Ertz-Stifft, und Jo. Stalmann zum Cantzler vorgestellet. Schneidewein war Commendant über die eingelegten Guarnisonen, Christoph Schultz Königl. Schwedischer Raht und Deputirter in Magdeburg,

Chemniz. p. 216.

und an diese Herren war der Magistrat und Bürgerschafft gewiesen, und mithin in Schwedischer Devotion. Hat man es also den Schweden zu dancken, daß Magdeburg nach der Einäscherung wieder angefangen aufzuleben und sich zu erholen; * wie denn auch dieses nicht zu vergessen, daß ferner der General Oxenstirn a. 1634. im Magdeburgischen und Halberstädtschen ein Consistorium zum besten der Evangelisch-Lutherschen Religion angeleget,

Puffendorf. &c. Rerum Suec. L. VI. §. 7.

wiewol der Schwedische Doctor Theologiæ Bovidius auf des Königs Gustavi Adolfi Anordnung schon a. 1632. in Ostern den Anfang an beyden Orten machen müssen.

* Als die Eroberung geschehen, so kam ein Bild und Carmen zum Vorschein, worin eine Jungfrau im Sarge lieget mit diesen Worten: Das Mägdlein ist nicht todt, sondern schläfft. Dabey schwang sich ein doppelter Rosenbusch, (nicht ein dicker Baum) in die Höhe, an welchem lauter Waffen zu sehen waren, die wie Aeste stunden. Dieses ist zu itziger Zeit wahr geworden, da die Stadt Magdeburg zu eine Real-Festung gemachet worden, seit dem sie in Brandenburgischen und Preußischen Händen ist.

§. 5.

Was das Stadt-Regiment betrifft, so ist dasselbe zu Rahthause nicht durch neue Constitutiones und Einrichtungen wieder ange-

angeordnet; sondern die überbliebenen Bürgemeister, zuerst **Schmidt**, ferner **Westphal** und **Kühlewein**, die Quartier bekommen hatten, fanden sich wieder ein; und nachdem sich etwas von dem Rest der Bürgerschafft, wozu sich auch Leute vom Lande hin und her, auch so gar vom Drömling, eingefunden, durch gute Anstalten des Banniers a. 32. wieder versammlet, so masseten sie sich unter Obhand des Schwedischen Rahts, Chr. Schultzens, der mit einen Patent und Instruction den 12. Febr. a. 32. hieher geschickt war, des Regiments wieder an, und thaten, was sie konten.*

* Von der Form und Beschaffenheit des Magistrats nach der Eroberung ist zu wissen, daß solche nach dem Hanseatischen Recess eingerichtet ist. Dieser Recess ist a. 1630. im Februario zustande kommen, und bestand darin, daß der weitläufftige Raht, davon Paurmeister in tr. de Jurisd. L. II. c. ult. nachzulesen, abgeschaffet, und nach einen neuen Reglement ein in wenigern Personen bestehender Senat erwehlet und eingesetzet wurde. Die Hansee-Städte, Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunsweig, Hildesheim hatten dazu auf inständiges Verlangen des Volcks ihre Deputirten hergeschickt, durch welche die Mutation der alten Republic vorgenommen wurde. Die damaligen und vor der Eroberung hergehenden Factionen haben hiezu Ursach gegeben, und sind die Schwedisch-gesinneten, wodurch der Administrator zu obtiniren suchte, durchgedrungen, unter dem Vorwand, daß der alte Raht, (welches an sich nicht zu leugnen) viel zu weitläufftig, und der Stadt nicht nützlich. In der That aber suchte man Herren von andern Humeurs, weil die alten riethen, man solte am Kayser, so doch weder dem Administrator noch vielen andern gefallen wolte, fest halten, und würde eine neue Regiments-Forme der Stadt ein Unglück zuwege bringen. Es wären solche mutationes gefährlich, wie dergleichen auch im 14. Seculo passirt, da der Ertz-Bischoff Burchardus im Gefängniß todtgeschlagen, und die Republic eine gantz andere Gestalt gewonnen. rc. Was von der gantzen Sache zu halten sey, solches muß in den Ursachen der Eroberung und ihrer gantzen Historie untersuchet werden. Indeß wie das Reglement einmahl gemacht war,

 so

so ists hernach geblieben, und würde nicht undienlich seyn, wenn solcher Recess, der in vieler Händen, einmahl gedruckt und der Magdeburgischen Historie einverleibet würde.

Ob diese Magistrats-Personen schon a. 31. sich wieder zur Stadt gewendet, da die Kayserlichen die Oberhand hatten, und von München, und Catholischen Leuten eine gute Anzahl hier war, und man in willens hatte, die Stadt gar mit Catholiquen zu besetzen, ist mir unbewust; und wäre es auch geschehen, so hätten sie wol treflich temporisiren müssen. Allein es ist vielmehr zu vermuhten, daß sie nach Pappenheims Abzug, mit welchen die Papisten zugleich adjeu nehmen müssen, unter dem Schwedischen Gestirn herein gekommen, und als wircklich schon vorher gewesene Consules ihr Amt numehro zu continuiren. Sie haben auch eine gute Zeit das damalige schwache Ruder geführet, und zum theil den Westphälischen Friedens-Schluß erlebet. Von andern Rahts-Personen waren da **Grosse, Hennings, Laue, Drehne.** ** rc.

** Der sel. Burgemeister Drehne, welcher des berühmten Scriverii Schwieger-Vater gewesen, und annoch eine gesegnete Posterität in Magdeburg hat, ist alhier gebohren a. 1590. legte sich auf die Studia und ward ein Medicus, muste aber, wiewol wider seinen Willen, seines Vaters Haus und Haushaltung, in das Eck-Haus aufm breiten Wege an der Schrotorffer-Gasse zu St. Catharinen, a. 1629. annehmen, ward bey Veränderung des Rahts a. 1630. zum Ausschuß-Verwandten erwehlet, und bey einer Vacanz im Raht a. 1631. der erste Rahtmann in dem neuen Regiment. Bald darauf als die Stadt erobert ward, retirirte er sich in die Sacristey der Catharinen-Kirche, und muste darin als im Feuer-Ofen aushalten. Kam aber doch in des Feindes Hände, die ihn denn im Lager sehr hart tractirten. Hernach an unterschiedlichen Orten in Exilio gelebet, und unter andern 3. Jahr in Gardelegen in Medicina practiciret. Als aber a. 1636. das Stadt-Regiment unter den Sachsen wieder angestellet wurde, ist er wieder kommen, und hat seine vorgehabte Rahts-Stelle bekleidet. A. 1650. ward er Cämmerer, a. 1657.

Burge-

Burgemeister, starb 1670. und ward in S. Catharinen begraben. Und weil die Catharinen-Gemeinde damals noch keinen Prediger hatte, so hat der Senior an S. Johannis, D. Bake ihm in S. Catharinen die Leich-Predigt gehalten; daß also die Leich-Predigt, die dem sel. Burgemeister Rosenstock a. 1677. daselbst gehalten, nicht die erste ist. Der Mann ist seines guten Wandels halben in guten Ruhm gewesen. Vid. D. *Bakii* **Leich-Pr.** so er dem seligen Burgemeister Drehnen gehalten.

§. 6.

Ob nun gleich diese guten Herren vom Magistrat Mühe genug hatten: so sahe es doch allenthalben schlecht aus. Uberall Stein-Klumpen, Asche und Seufzen der neuen Einwohner. Sie konten auch nicht viel vor sich thun / sondern musten sich richten nach der Schwedischen Regierung, davon Chr. Schultze alhier als Deputatus lebte; diese ordnete die Publica, die Policey, das Backen, Brauen, den Scharren und dergleichen an. Am grösten aber war die Plage wegen der Ausgaben, denn bald kamen Verordnungen vom Stadthalter Ludewig und Oxenstirn, bald wolte der Raht und Möllenvoigt Chr. Schultz, bald der hiesige Schwedische Commendant Lohausen *) Geld, Quartire, Ammunition und was dergleichen mehr ist, haben, so daß der Magistrat genug zu schaffen, das Volck aber seine liebe Noht hatte; welches aber, wie in Krieges-Zeiten, damals wol nicht anders seyn konte. Indeß erholte sich doch der Magistrat so weit, daß er nach der Sächsischen Eroberung, so a. 1636. geschehen, wiederum grosse und kleine Müntze schlagen, zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses aber ein gutes Ansehen formiren konte.

*) Die Commendanten in Magdeburg seit 100. Jahren seynd:
Der Obr. Jo. Schneidewind / a. 1630.
Der Schwed. Obr. v. Falkenberg, a. 1631.

Der von der Stadt bestellte Major B. Lüderwald, a. 1646.
Herr Gerh. Capuni, 1656.
Chur-Brandenb. Obr. Schmidt von Schmiedeseck, 1666.
Obr. Sig. v. Lichtenhain.
Gen. Maj. v. Hutten, a. 1687.
Hr. Gen. L. v. Börstel, 1698.
Hr. Gen. L. v. Stille, 1711.
Hr. Gen. L. v. Bechefer, a. 1728.
Hr. Gen. L. v. Golze, a. 1731.

§. 7.

Ferner wünschte man auch, daß die Innungen, absonderlich der Brauer und Becker, wieder aufgerichtet würden. Es hatten sich zwar mit gedachten Rahts-Personen einige Innungs-Verwandte davon wieder angefunden; aber die Innungs-Meister selbst waren todt, so wolte auch damaliges Regiment von den Innungen fast wenig wissen, weniger einige Zusammenkunfft oder Innungs-Meister-Wahl gestehen. Dem ohngeachtet erfoderte es die Nothwendigkeit, daß auch hierin eine Ordnung wieder angefangen wurde; daher im Hause zum 3. Heringen, welches eines der ersten, die neu erbauet waren, sie sich a. 1634. den 14. Julii versammlet und veteri more 8. Manne erwehlet, die auf ihren Eyd zur Innungs-Meister-Wahl geschritten, und sind die ersten geworden **Jac. Klietz**, nachmahliger Rahtmann, **Nic. Genthen**, **Melch. Teuffel**, und **Valtin Stegmann**. Und da der Schwedische Raht anfangs verordnet, daß in der Dom-Probstey und Lieben Fr. Closter gebrauet würde: so ist hierauff das Brauen in der Stadt in dem Hause zum Voßloch genandt, welches in der Einäscherung stehen blieben war, angefangen.

§. 8.

Als endlich a. 1636. die Stadt Magdeburg an Chur-Sachsen kam, so ist in denen Accords-Puncten begriffen gewesen, daß der Raht und Bürgerschafft ihre völlige Freyheit und alte Privilegien haben und behalten, und deshalb der Commendeur dem

Raht

Raht die Hand bieten, ihn und die Stadt zu fordern und zu schützen sich euserst angelegen seyn lassen solte. Von der Zeit an können wir den Anfang vom ordentlichen Stadt-Regiment, und die wahre Erneurung der Innungen und ihrer Privilegien herholen, weil das Schwedische Regiment, worin es absolut zuging, indem sich die Stadt als eine Wäyse und Hülfflose muste pflegen lassen, zu Ende gegangen war.

§. 9.

Ein mehres habe von dieser Materie hier nicht anzubringen, weil nur Puffendorfs Worte zu illustriren gewesen. Denn was die Anrichtung des Gottesdiensts betrifft; so ist davon in Herrn P. *Calvisii* zerstörten und wieder aufgerichteten Magdeburg Part. II. Nachricht zu finden. Vielweniger gehöret hieher die Sächsische Belagerung, die Vortheile des Westphälischen Friedens-Schlusses, die Zeiten, da es unter das Durchlauchtigste Brandenburgische und nunmehro Preußische Haus kommen; sondern begnüge mich alhier damit, gezeiget zu haben, wie der König von Schweden als ein liebreicher Mæcen gehandelt, und den Magdeburgischen Phœnix aus der Aschen wieder hervor gebracht.

A. M DCC XXXII.

§. 1. Von den Emigranten.

Das gegenwärtige 32ste Jahr des jetztlauffenden 18. Seculi ist höchstmerckwürdig wegen der Saltzburgischen Emigranten, die um der Evangelisch-Lutherischen Religion willen mit Verlust fast vieler Güter aus dem Lande weichen müssen, denen aber der gütige GOtt ihr Canaan in Preussen angewiesen, so daß Ihro Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, durch GOttes Vorsorge das Glück haben, Ihre seit der letzten Pest verödete Preußischen Lande mit treuen und Gottliebenden Unterthanen zu besetzen. Nun sind dieselben bisher in unter-

und, wie allenthalben, also auch hier jedesmal mit 6. Personen aus dem Ministerio und der gantzen Schule, bey einer Anrede und Gesang eingeholet, und eben so nach gehaltenem Ruhe-Tage hinaus gebracht worden. Ich mag aber bey diesen Leuten betrachten, wie ihre Sitten beschaffen; oder die ihrentwegen angewandten Wolthaten erwegen; oder auch eine Vergleichung mit ihnen und andern anstellen: so fallen allemahl merckwürdige Dinge vor. Denn was

a. Ihre Sitten

und Gemüths-Beschaffenheit anlanget: so ist bey ihnen allen eine Liebe zum Worte GOttes, ein Eckel vor Babel, verlassen das Ihrige, haben dabey eine Freudigkeit zu GOtt, antworten in unsern Kirchen und Catechisationen wiewol mit Unterscheid, jedoch so, daß unsere Lehrer und Gemeinden darüber erstaunet, sintemal sie keinen Lehrer gehabt, und ihr im Tuncklen zugelegtes Erkentniß gleichwol fest und gründlich ist; reden von ihren Feinden nichts übles / hassen das Arge, behüten ihren Mund / Fuß, Auge und Hertz, seynd ungemein danckbar, setzen alle Menschen wegen ihrer Einfalt in Verwunderung, und bezeigen sich also, als wenn bey ihnen die Frömmigkeit, Vermeidung des Bösen und der Tugend-Wandel (wiewol es GOttes Gnade ist) gantz leicht und natürlich wäre; daher sie viel 1000. unserer Christen beschämen, welche wegen ihrer Kaltsinnigkeit und tieff eingewurtzelten Unart so schwer zu einem seeligen Erkäntniß und Aenderung des Hertzens zu bringen sind, und in der Menschlichen Gesellschafft die vielerley Arten der Sünden ihrer seits nach alle ihrem Vermögen erhalten helffen, und also nichts anders als Maul-Christen abgeben. Was

b. **Die ihrenthalben angewendeten Woltḫaten**

betrifft: so ist die gantze Evangelische Kirche wegen dieser Exulanten in sonderbahre Bewegung gerahten; wo sie hinkommen, da finden diese Gäste wolthätige und liebreiche Hertzen, und ein jeder certiret und reisset sich darum, wie wir hier gesehen und von andern Orten gehöret, eine Partie von 5, 10, 15, 20. 2c. zu bewirthen / und mit allerhand Sachen zu beschencken. Wir habens nicht allein in Brieffen und Schrifften, daß ihnen von vielen Orten her etliche 1000. Thlr. verehret worden, sondern auch selbst zum ersten mahl erfahren, daß ihnen zu gute 1250. Thlr. zusammen gebracht. Viele Hertzoge, Fürsten, absonderlich Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. zu Zerbst, Graffen und Städte haben ein grosses an ihnen gethan; allein unser allergnädigster König ist gantz sonderbahr gegen sie mit seiner Königl. Hulde und Gnade / daß Er ihnen ein gutes Land offerirt. Und obgleich dieser Leute Verpflegung viel kostet, sintemal sie von der Zeit

an,

an, da sie vom Commissario angenommen worden, ein grosses Geld hinnehmen: so geben doch Ihro Königl. Maj. solches alles willig und gerne her, und freuen sich dergleichen Wolthaten erweisen zu können; lassen es auch an Vorspann und dergleichen Nothwendigkeiten nicht ermangeln. Ja da die Zahl der Emigranten sich von Tage zu Tage vermehret, und man noch von etliche 1000. spricht: so lassen sich Ihro Maj. recht königlich und Landes-väterlich vernehmen, sie wolten nicht ermüden, und je mehr ankämen, je lieber es ihnen seyn würde, weil GOtt so viel gegeben, womit sie könten Guts erweisen. Gewiß recht wunderbahre und nie erhörte Dinge. Wenn denn endlich

c) **Die *Comparation* mit andern ihres Zustandes**

anzustellen ist: so hat man dieselbe wiederum nicht oben hin zu machen. Die ersten Christen musten greuliche Verfolgungen ausstehen, und niemand nahm sich ihrer an; allein sie hatten vortrefliche Lehrer, und GOTT schenckte ihnen einen Wunder-Glauben. Die Waldenser hatten nach den damaligen Umständen gute Einsichten, aber wie sie verfolget worden, solches mag man in Arnolds, Weismanns und Hottingers Kirchen-Historien lesen; dabey aber hat ihr Fuß nirgend Ruhe funden. Die Hußiten hatten gute Lehrer, aber hefftige Feinde, und musten sie sich durch ihre Waffen selbst helffen. Zur Zeit der Reformation war zwar Lehre aber auch Verfolgung genug, und nirgend ein Ort/ da Sicherheit gewesen wäre, wenn nicht GOtt endlich dem Unheil durch weltliche Verträge abgeholffen hätte. Diese Emigranten aber haben keine Lehrer, und doch ein gutes Erkäntniß; sie gehen aus dem Vaterlande mit Abraham bey angehender Verfolgung, und werden von der gantzen Evangelischen Kirche herrlich aufgenommen, und von Fürsten und Königen unterhalten. Ist also dieser ihr Zustand gantz anders, als aller derer, die von Christi Zeiten die Persecution erlitten haben.

Haben nun gleich den Emigranten ihre Feinde viel böses nachgesagt: so finden wir sie doch in der That gantz anders; indem ihre Liebe zum Worte GOttes, ihr Vertrauen auf GOTT, Lust zum Gebet, (da man sie hier viel beten gefunden) und Gelassenheit sie gäntzlich aller Anklagen loßspricht, so daß das Reich der Finsterniß nur gewohnt ist, den Liebhabern der Warheit das ärgste nachzusagen, wie obgedachte Historici von den er-

Schreib-Lohn 4. gr.

Hochleiterin alte Leute 67. Jahr / welche nun als Saltzburgische Lutherische erklärte / so genandte Evangelische Emigranten freywillig nebst andern / eines ehrlichen Wandels begabte / 1. Roß und Wagen / kömmt aus der mir gnädigst anvertrauten Jurisdiction, hat sich der Orten / wo Gott Lob gute gesunde Lufft ist / continuirlich 40. Tage lang aufgehalten / und gehet anitzo in seinen Geschäfften nach ‥
Act. 29. Jul. 1731.
Hochfürstl. Saltzburg. Pfleg-Gericht Goldegg.
Joh. Sebald v. Liebenhaimb.

Mit einem Worte, sie werden in Preussen hoffentlich gute Unterthanen abgeben. Ein mehres von denen Emigranten ist nachzulesen in den hauffen herausgegebenen Schrifften / als da sind:

Emigrations-Acta 6. Stücke. Berlinische Nachrichten 5. Stücke. Historischer Bericht von den Emigranten. Das wolthätige Leipzig. Liebthätiges Gera. Unsers Hrn. Senioris Struvens HochEhrw. Hrn. Probst Reinbecks / Hrn. Probst Roloffs zu Berlin / Hrn. D. Langens / Freylinghausens zu Halle / item Tellers / Küttners / Schwartzens Predigten / it. Langens Predigt von der Gnadenwahl. Halberstädtisches Danckmahl. Gespräche im Reiche der Todten 169. Entr. Waldenser und Saltzburger Gespräch. Beylage zu den Emigranten / u. a. m.

§. 2. Von der Schule.

Weil dieses Jahr gantz fruchtbar ist von Wolthaten, wie solches die Emigranten erfahren: so kan ich nicht verschweigen, wie auch unsere Schule von dieser Tugend profitiret, und in vielen Stücken eine merckliche Verbesserung verspüret habe.

A) Denn vors erste gereichet es Amplissimo Senatui, ins besondere einem Hochlöblichen Scholarchat, unsern Patronis, zu einen besondern Ruhm / daß sie die Schul-Lectiones nach heutiger Art also eingerichtet / daß sowol Eltern als Scholaren damit zufrieden seyn, und sowol ratione methodi als eruditionis hodiernæ profitiren können, wie aus gedruckten Schul-Catalogo mit mehren zu ersehen. Anno 1619. als die Schule renoviret, die Lectiones verändert, Leges Scholasticæ erneuret und die Winckel-Schulen durch ein SC. abgeschaffet worden, ist es solennissime zugegangen / und viel Orationes darauf gehalten worden, wie des damaligen Rectoris Gœtzii Tractat:

Renovatio Gymnasii Magdeburgensis 1619.

ausweiset. Nach der Zerstörung der Stadt, da man wieder angefangen zu dociren, sind die Lectiones pro statu eingerichtet worden, zu Zeiten hat man auch eins und das andere verändert, ausser daß die Ramistica hier nicht applausum finden wollen, wie davon ein Helmstedtisches Responsum aufweisen kan; das mehreste ist gleichwol nach alter Art geblieben. Daher denn die Herren Patroni im Früh-Jahr solche Lectiones und Lehr-Art introduciret, daß die Jugend nicht aufgehalten, und einen prægustum der heutigen Gelehrsamkeit gar füglich erlangen kan, auch solche

Compen-

Compendia beliebt, die beydes auf Universitäten als auch in der Schule (wiewohl ad captum juvenum) können gebraucht werden. Wäre Ampliss. Magistratus nicht mit andern Geschäfften accabliret/ und die heutigen Musen von solcher Gemüths-Beschaffenheit, daß sie eine Freudigkeit haben könten: so möchte wol eine Solennität angestellet seyn; inzwischen wird ein Actus publicus der Scholaren den 18. Sept. die Stelle ersetzen.

B) Die andere hoch zu rühmende Wolthat ist, daß die gantze Schule/ so wol der Præceptorum Wohnungen, als auch die Classen selbst, renoviret und mit hinlänglichen Commoditäten, so wie der Ort leiden will, versehen worden sind. Denn ohnerachtet das Geld rar: so erfoderte doch die Noht, den Ruinen vorzukommen, wozu denn die Herren Patroni einen solchen Vorsteher, Hn. Lippen, ausgefunden, der sich solcher Renovation so sehr angelegen seyn lassen, daß man solches zu rühmen Ursach findet. Nur wäre bey allen Wolthaten dieses zu wündschen, daß solche donationes, die bißher das Augustiner-Closter sich zu erfreuen gehabt, auch einmahl unsern Schul-Parnaß zu gute kommen möchten, indem es sonst auf die Stadt zurück fället, das gantze Wesen in esse zu erhalten. Denn der itzige Schul-Fons ist nicht sonderlich, nachdem eins und das andere von der Schule abkommen. An sich ist die Schule vor Zeiten ein Barfüsser-Closter gewesen, so anno 1224. aufgerichtet ist. Die Stadt weiß von diesen unnützen Brüdern wenig guts zu sagen. Daß der erschlagene Bischoff Burchardus im 14. Seculo des Guardians der Barfüsser sich im Gefängniß bedienet, und ihm einige Negotia aufgetragen, und a. 1468. der Böhmische König Podiebrad in der Barfüsser-Kirchen in Bann gethan, sind schlechte Dinge. Aber das ist courieux, daß einer der ersten Reformateurs, Jo. Fritzhans aus diesem Closter kommen ist. Anno 1529. haben die Münche eine Verordnung vom Raht erhalten sich zu concentriren, und der Schulen Platz zu machen, wobey der erste Scholarch der Burgemeister v. Emden gewesen. Denn bis auf die Reformation waren Schulen in allen Pfarren; aber a. 1524. fing Cruciger an in S. Johannis Schul-Gebäu, hernach in S. Augustin mit grossen applausu zu lehren. A. 1529. aber wurd eine gantze Frey-Schule daraus und in dieses Closter verlegt. An-

V. Vulpii Magnif. Parthenopol.

berung ist a. 1634. wieder an die Schule gedacht, da nemlich 2. alte Schul-Collegen Georg Finnius und Chr. Crusius sich wieder zur Stadt begeben, und in einem Winckel am neuen Marckt, hernach in S. Augustin angefangen etliche Knaben zu informiren, und öffters nur mit 4. bis 7. Knaben die Verstorbene zu Grabe gesungen. Crusius hat bis 1644. gelebet/ und ist bey der Schul-Arbeit blind worden. Nach dem Prager Friedens-Schluß hat man a. 1638. den alten Schul-Ort zum Barfüssern wieder etwas angerichtet, und Crusium nebst Paschasium Grossen, nachmahligen Prediger in Gübs, mit ihren Schülern in die 2. Gewölbe, wo itzo das Holtz verwahret wird, hinein gebracht. Anno 1643. ist zwar ein Rector M. Ben. Welmann bestellt, aber zu andern Sachen, sonderlich zu Verschickungen einige Jahre gebraucht worden, bald aber gestorben. Anno 1644. hat Mal. Siebenhaar, nachmals Diaconus zu S. Ulrich, aus Tangermünde hieher die Vocation zum Kirchen-Cantore und Choro Musico angenommen, und zugleich die lectiones in I. Classe im obern Gewölbe bestellet, bis man a. 1648. etwa auf fernern Bau der Schule zu dencken angefangen, welches jedoch langsam zugegangen, sintemal auch das Rectorat erst a. 1674. einiger massen zu stande kommen. Ist also die Zahl der Præceptorum erst unter Clasenio und Sandero auf 9. angewachsen. Zu Lutheri Zeiten hieß es: Magdeburg sey eine Crone aller Schulen, sintemal in Prima und Secunda allein unter ihren berühmten Magistris zu 3. bis 500. Schüler gewesen, und haben bis auf die Eroberung 12. Præceptores genug zu thun gehabt. Nach der Eroberung seynd 3. weniger, die Classen aber itzo alle schlecht besetzet. Würde 1) J. K. M. Rescript de a. 1717. nachgelebt, 2) nicht so viel Winckelhöltzer in der Stadt gelitten, 3) und die Crügersche Donation hätte einige Nachfolger: so wäre der Schule zum Barfüssern und denen Præceptoribus geholffen. So aber hören wir täglich das Utinam! O si! und es bleibet bey denen piis desideriis.

Von unser Schule hat etwas aufgezeichnet Vulpius in tr. Magnif. Parthen. von denen Rectoribus Ludovici Schul-Historie P. III. p. 65. sequ. und haben wir danckbahrlich zu rühmen, daß einige Gönner die Portraits von 6. Rectoribus a. 1731. im Sept. in I. Class. verehret haben.

A. 1634. ist man bedacht gewesen einen Schul-Vorsteher zu ordnen/ der aber wegen grossen Geld-Mangels die rudera nur ansehen und beseuffzen müssen. Ums 1644. Jahr sind Hr. Burgem. Kühlewein/ und Hr. M. Tob. Cuno zu Scholarchen denominiret worden/ die aber ebenfals wenig thun können/ bis a. 1655. Hr. Burg. Otto v. Gueriken dazu gekommen; darauff ist ein langer Proceß mit etlichen Innungen wegen Schul-Capitalien/ davon theils die ersten Consules gewust/ theils ein alter Schul-Küster/ H. Warries, der die Zinsen etliche Jahr eingemahnet/ und a. 1633. wiederkommen war/ ausgesagt/ geführet/ und so geendiget worden/ daß dieselben sich zu ein Genandtes erkläret. Immittelst seynd wegen Mangel in der Cämmerey die ersten Schul-Salaria aus der Currende etliche mahl gezahlet worden. So viel vor dieses mahl. Im übrigen gebe GOtt/ daß das wolthätige Magdeburg beständig grünen und blühen möge/ und wir auch an unsern Ort sagen können: Es wird alles gut und noch besser werden.

not. p. 32. add. zu denen Herren Commendanten/ der Chur-Br. Obr. v. Krusemark.